

§ 434 BGB

Anforderungen an die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB

BGH, Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, BeckRS 2019, 5783

Fall

K ist Produzentin und Großhändlerin von Vogelfutter. Das von ihr hergestellte Vogelfutter wird maschinell in Plastikbeuteln verpackt, die anschließend verschweißt werden. Im Jahr 2015 plante K, zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Gerät zur Ausweitung ihrer Produktionskapazität eine weitere Verpackungsmaschine zu erwerben, und wandte sich deshalb an B, die Verpackungsmaschinen des chinesischen Herstellers A vertreibt.

Nach Verhandlungen, bei denen auch der vorgesehene Aufstellort der Maschine durch Mitarbeiter der B in Augenschein genommen worden war, bestellte K gemäß Auftragsbestätigung vom 04.05.2015 eine näher bezeichnete Verpackungsmaschine zum Preis von 89.250 €.

In dieser Auftragsbestätigung ist im Hinblick auf die Produktionsgeschwindigkeit eine Taktzahl von „up to 40 pcs/min“ genannt. Die Maschine wurde im Oktober 2015 geliefert und nach mehreren Technikereinsätzen der B in Betrieb genommen. Im Dezember 2015 und Januar 2016 rügte K eine zu geringe Produktionsgeschwindigkeit der Maschine, weil diese bei den 5-kg Beuteln lediglich neun statt der geforderten 20 Beutel je Minute produziere.

Im März 2016 leitete K ein selbstständiges Beweisverfahren ein, mit dem sie Feststellungen zur Leistungsfähigkeit der Maschine begehrte. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Gutachten und Ergänzungsgutachten eingeholt, aus denen sich ergibt, dass die von K angestrebte Produktionsgeschwindigkeit zwar nicht erreicht wird, die Maschine gleichwohl zum Verpacken von Vogelfutter in verschweißten Plastikbeuteln nach industriellen Maßstäben grundsätzlich geeignet ist.

K forderte daraufhin B unter Fristsetzung auf, den in den Gutachten festgestellten „Mangel“ zu beseitigen. B lehnte dies ab, weil die Maschine keine Mängel aufweise, für die sie verantwortlich sei. K erklärte letztendlich mit Anwaltschreiben vom 25.02.2019 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

K fordert von B Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe der Maschine.

Zu Recht?

Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe der Maschine, gemäß **§§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348 BGB** haben.

I. Ein **Kaufvertrag** zwischen K und B gemäß **§ 433 BGB** kam spätestens mit Lieferung der von K bestellten Maschine zustande.

II. Die Verpackungsmaschine müsste **bei Gefahrübergang (§ 446 S. 1 BGB)** einen **Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 BGB** aufgewiesen haben.

Leitsatz

Mit der „nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung“ zielt das Gesetz nicht auf konkrete Eigenschaften der Kaufsache ab, die sich der Käufer vorstellt, sondern darauf, ob die Sache für die Nutzungsart (Einsatzzweck) geeignet ist, den die Parteien dem Vertrag zugrunde gelegt haben.

Eine **Videobesprechung** der **Entscheidung des Monats** finden Sie jeweils zu Beginn des Monats unter bit.ly/2IC1fE1

Ein Sachmangel liegt danach vor, wenn der Kaufgegenstand bei Übergabe nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB), ferner bei fehlender Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB), schließlich wenn er sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist oder die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB).

AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2018), Rn. 12

Vgl. näher hierzu AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2018), Rn. 13 f.; MünchKomm/Westermann, BGB, 7. Aufl. 2016, § 434 Rn. 9 f.

Vgl. BGH NJW 2008, 1517 und NJW 2017, 2817, 2818

St.Rspr., vgl. zuletzt BGH NJW 2016, 2874, 2875; NJW 2016, 3015, 3018; NJW 2018, 146; NJW 2018, 150, 151

Die Parteien müssten sich **zumindest konkludent** über eine bestimmte Beschaffenheit **geeinigt** haben, vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 78. Aufl. 2019, § 434 Rn. 15 ff.

1. Ein Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist gegeben, wenn die tatsächliche Beschaffenheit (**Ist-Beschaffenheit**) der Sache **zum Nachteil des Käufers von der** vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (**Soll-Beschaffenheit**) **abweicht**.

Zur Beschaffenheit einer Sache gehören zunächst deren **physische Eigenschaften** wie Größe, Gewicht, Alter, Herstellungsmaterial, Höchstgeschwindigkeit, Energieverbrauch.

Hier könnte eine bestimmte Mindestproduktionsgeschwindigkeit der Maschine als Beschaffenheit i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vereinbart worden sein.

„[22] Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats setzt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB voraus, dass der Verkäufer **in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr** für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen. An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB sind strenge Anforderungen zu stellen; unter der Geltung des neuen Schuldrechts kommt sie nicht mehr im Zweifel, sondern nur noch in eindeutigen Fällen in Betracht.“

Auf der Grundlage dieser Kriterien ...

„[23] ... lässt sich aus der Auftragsbestätigung vom 4. Mai [2015], in der bezüglich der Verpackungsmaschine eine Taktzahl von ‚up to 40 pcs/min‘ genannt ist, eine Beschaffenheitsvereinbarung **im Sinne einer bestimmten Mindestgeschwindigkeit** der Verpackungsmaschine nicht entnehmen. Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich mit der gebotenen Eindeutigkeit ergäbe, dass die [B] **in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr** für eine bestimmte Produktionsgeschwindigkeit der Maschine übernehmen wollte, [ergeben sich nicht aus dem Sachverhalt] und sind auch nicht ersichtlich.“

Eine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB liegt mithin nicht vor und somit insofern auch kein Mangel.

2. Es könnte aber ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB gegeben sein.

Dieser könnte darin liegen, dass eine – für B erkennbar – von der K gewünschte Mindestproduktionsgeschwindigkeit nicht erreicht wird.

Im Kontext des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB ...

„[25] ... geht es um die konkrete Nutzung der Kaufsache durch den Käufer, die die Parteien zwar nicht vereinbart, aber übereinstimmend unterstellt haben. Bei der Ermittlung dieser Verwendung sind neben dem Vertragsinhalt die **Gesamtumstände des Vertragsabschlusses** heranzuziehen.“

Unabhängig davon, ob die Vertragsparteien eine bestimmte Mindestgeschwindigkeit wirklich gemeinsam unterstellt haben, ist vorrangig zu klären, ob diese überhaupt Gegenstand einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung sein kann.

Die Vorschrift des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB ...

„[26] ... zielt mit dem Merkmal der ‚nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung‘ **nicht auf konkrete Eigenschaften der Kaufsache** ab, die sich der Käufer vorstellt, **sondern** darauf, ob die Sache **für** die dem Verkäufer **erkennbare Verwendung** (Nutzungsart) durch den Käufer **geeignet** ist. Die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kann sich dabei von der gewöhnlichen Verwendung der Kaufsache unterscheiden. Letztlich wird der fehlenden Eignung für die Verwendung nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB in der Regel nur dann eine eigenständige Bedeutung gegenüber derjenigen nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB zukommen, wenn die Parteien nach dem Vertrag eine andere als die gewöhnliche Verwendung vorausgesetzt haben.“

Hierbei ist ...

„[27] ... angesichts der in § 434 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BGB vorgenommenen Unterscheidung zwischen Beschaffensvereinbarung und Eignung zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck [zu berücksichtigen], dass die ‚nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung‘ **allein nach dem Einsatzzweck** (hier: Verpackung von Vogelfutter in zu verschweißende Plastikbeutel) zu bestimmen ist.“

Hingegen **darf nicht** ...

„[27] ... eine **einzelne Eigenschaft** der Maschine (Erreichen einer bestimmten Produktionsgeschwindigkeit) zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung **erhoben [werden]**.

[28] Ob das Fehlen einer bestimmten, nicht zum Gegenstand einer Beschaffensvereinbarung gemachten Eigenschaft einen Sachmangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB darstellt, richtet sich nicht danach, ob diese ‚Geschäftsgrundlage‘ des Vertrags geworden ist. Dies liefe – falls das Berufungsgericht mit dem Begriff ‚Geschäftsgrundlage‘ gemeint haben sollte, dass die Parteien eine bestimmte Produktionsgeschwindigkeit oder von der [K] gewünschte Stückzahlen als konkrete Nutzung gemeinsam unterstellt hätten – im praktischen Ergebnis darauf hinaus, **die an eine Beschaffensvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zu stellenden (strengen) Anforderungen dem Gesetz zuwider zu unterlaufen.**“

Relevant für die ...

„[29] ... Bestimmung der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung ist somit **nicht eine ‚Verpackung in einer bestimmten Geschwindigkeit‘, sondern allein die vorgesehene ‚Nutzungsart‘**, nämlich hier die Verpackung von Vogelfutter in verschweißten Beuteln. Dass eine solche Verwendung ‚nach dem Vertrag vorausgesetzt‘ war, ergibt sich bereits daraus, dass die Vogelfutter produzierende und vertreibende [K] – wie die [B] aufgrund der vorangegangenen Verhandlungen und der Besichtigung des künftigen Aufstellorts der Maschine im Betrieb der [K] wusste – zur Erweiterung ihrer Produktionskapazität eine zusätzliche Maschine zum Verpacken des Vogelfutters in (verschweißten) Plastikbeuteln suchte. Ein Mangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB konnte deshalb nicht schon – wie das Berufungsgericht gemeint hat – mit der Begründung bejaht werden, dass die Maschine die von der [K] gewünschte Produktionsgeschwindigkeit nicht erreichte. Vielmehr war zu prüfen, ob die Maschine für die Verpackung von Vogelfutter in Plastikbeuteln geeignet war.“

Nach dem Ergebnis der Sachverständigengutachten war diese Eignung grundsätzlich zu bejahen.

Folglich ist auch kein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB gegeben.

3. Es könnte schließlich ein Sachmangel nach **§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB** vorliegen.

„[31] Da weder von den Parteien vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass die von der [K] verpackte Ware (Vogelfutter) besondere Anforderungen an die Maschi-

ne stellte, dürfte die hier **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zugleich der gewöhnlichen Verwendung der Verpackungsmaschine entsprechen**. Dementsprechend könnte die Maschine nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BGB mangelhaft sein, wenn sie aufgrund von Qualitätsmängeln für die – sowohl nach dem Vertrag vorausgesetzte als auch gewöhnliche – **Verwendung als industrielle Verpackungsmaschine** nicht oder nur eingeschränkt geeignet wäre.“

Die Sachverständigengutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Maschine zum Verpacken von Vogelfutter in verschweißten Plastikbeuteln **nach industriellen Maßstäben** geeignet ist.

Ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB liegt infolgedessen ebenfalls nicht vor.

K hat gegen B somit keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe der Maschine, gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348 BGB.

Diese aktuelle Entscheidung des BGH setzt sich sehr instruktiv mit den Anforderungen an eine vertraglich vorausgesetzte Verwendung (i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) auseinander und beleuchtet zugleich das Verhältnis zur Beschaffenheitsvereinbarung (i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB) und zur Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB).

Problematisch ist in diesem Kontext auch der Fall, dass die vereinbarte Beschaffenheit und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung miteinander in Widerspruch stehen; denn dann wird die Frage relevant, ob der grundsätzliche Vorrang des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB im Sinne einer Sperrwirkung ein Abstellen auf § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB ausschließt.

Wenngleich man aus dem Wortlaut des § 434 Abs. 1 S. 2 BGB („Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist“) eine solche Sperrwirkung ableiten könnte, kann nicht ohne Weiteres der Beschaffenheitsvereinbarung der Vorrang eingeräumt werden; es ist vielmehr **durch Vertragsauslegung zu ermitteln, was vorgeht**. Verlangt der Käufer eine Sache zu einem bestimmten Verwendungszweck, so kann dieser Zweck gemäß §§ 133, 157 BGB maßgeblich sein, selbst wenn (auf Veranlassung des Verkäufers) eine ausdrückliche Vereinbarung über die Beschaffenheit getroffen wurde.

Bleiben Zweifel hinsichtlich des Rangverhältnisses von Beschaffenheitsvereinbarung und vorausgesetzter Verwendungseignung oder haben die Vertragsparteien beidem die gleiche Bedeutung beigemessen, geht die Beschaffenheitsvereinbarung vor (vgl. dazu AS-Skript Schuldrecht BT 1 [2018], Rn. 19).

Müsste man im vorliegenden Fall einen Sachmangel bejahen, so wäre übrigens ein im Jahre 2019 erklärter Rücktritt von einem 2015 geschlossenen Kaufvertrag im Hinblick auf § 438 Abs. 4 S. 1, Abs. 1 Nr. 3, § 218 Abs. 1 S. 1 BGB nicht unwirksam, weil das bereits im März 2016 eingeleitete Beweisverfahren die Verjährung (des Nacherfüllungsanspruchs) hemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB).

Dr. Matthias Hünert